



**BAUBEGEHREN EINFRIEDUNGEN** gemäss dem kleinen Baubewilligungsverfahren der Gemeinde (RBV § 92)  
**Merkblatt auf [www.liestal.ch/Verwaltung/Publikationen](http://www.liestal.ch/Verwaltung/Publikationen)**

Projektdaten	Bezeichnung		
	Länge		Konstruktion / Art
	Höhe		Grenzabstand
Standort	Strasse/Nr.		
	Parzelle(n)		Zone
	Bemerkungen		

**Adressen**

Gesuchsteller/in	Name		Tel. P.	
			Tel. G.	
	Strasse/Nr.		Fax	
	PLZ/Ort		Mobile	
	E-Mail			
Grundeigentümer/in	Name		Tel. P.	
			Tel. G.	
	Strasse/Nr.		Fax	
	PLZ/Ort		Mobile	
	E-Mail			
Rechnungsstellung an	Name			
	Adresse			

**Unterschriften Gesuchsteller/in und Grundeigentümer/in**

Gesuchsteller/in	Unterschrift	Grundeigentümer/in	Unterschrift
Ort, Datum		Ort, Datum	

**Unterschriften Grundeigentümer/innen der benachbarten Grundstücke<sup>1</sup>**

Name / Adresse	Unterschrift	Name / Adresse	Unterschrift
Parzelle:		Parzelle:	
Ort, Datum		Ort, Datum	

Name / Adresse	Unterschrift	Name / Adresse	Unterschrift
Parzelle:		Parzelle:	
Ort, Datum		Ort, Datum	

**Beilagen**

Erforderliche Beilagen <sup>2</sup>	<input checked="" type="checkbox"/> Situationsplan M 1:500 mit eingezeichnetem Projekt und Vermassung inkl. Grenzabstand	1-fach
	<input checked="" type="checkbox"/> Skizze / Plan / Prospekt mit Vermassung	1-fach
	<input type="checkbox"/> Detailausführungen Kleinbaute (Skizze, Plan, Prospekt etc.)	1-fach

**Das Einfriedungsgesuch ist mit den erforderlichen Unterlagen einzureichen ans Stadtbauamt, Rathausstr. 36, 4410 Liestal (siehe auch Auszug aus dem Merkblatt auf der Rückseite).**

Hinweise <sup>1</sup> Es ist die Unterschrift sämtlicher Grundeigentümer/innen und aller an die Parzelle anstossenden Grundeigentümer erforderlich inkl. anstossender Privatstrassen. Bei mehreren Grundeigentümern bitte eine separate Liste verwenden.  
<sup>2</sup>  Unterlagen zwingend einreichen;  Unterlagen je nach Bauvorhaben erforderlich

Grundlagen 400 Kantonales Raumplanungs- und Baugesetz (RBG) / 400.11 Verordnung zum Raumplanungs- und Baugesetz (RBV), speziell § 92 RBV  
Bau- und Zonenvorschriften der Stadt Liestal

## Merkblatt Grenzabstände für Grünhecken, Bäume und übrige Einfriedungen

### A) Gesetzliche Grundlage

Die Grenzabstände für Grünhecken und Bäume sind im kantonalen Einführungsgesetz zum Zivilgesetzbuch (EG ZBG) in den §§ 80 bis 84 (siehe Anhang) geregelt. Es handelt sich um eine Präzisierung privatrechtlicher Verhältnisse. Im Wesentlichen wird der „Ortsgebrauch“ konkretisiert.

### B) Bewilligungserfordernis bei der Stadt Liestal

1. Gemäss § 92 der Verordnung zum kantonalen Raumplanungs- und Baugesetz (RBV) wurde die Bewilligung für Einfriedungen innerhalb des Baugebietes an die Gemeinden delegiert. Der Stadtrat hat das Bewilligungswesen an das Stadtbauamt delegiert.
2. Gemäss § 40 des Reglements über das Strassenwesen hat der Stadtrat Einfriedungen längs einer Strasse der Bewilligungspflicht unterstellt.
3. Damit eine Einfriedung bewilligt werden kann, sind folgende Vorschriften zu beachten:
  - Einfriedungen dürfen das Mass von 1.20 m ab Strassen- oder Trottoirhöhen nicht übersteigen.
  - Höhere Einfriedungen müssen um das doppelte Mass ihrer Überhöhung zurückversetzt werden (Beispiel: Höhe 1.50 m: gesetzlicher Abstand = 2 x 30 cm = 60 cm).
  - Sind Stützmauern vorhanden, so gilt die Höhe von 1.20 m inkl. Stützmauer.
  - Einfriedungen dürfen die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigen und die Übersicht nicht behindern.
  - Türen und Tore dürfen nur gegen die Strasse hin aufgehen, wenn sie in geöffnetem Zustand nicht in deren Profil hineinragen.
  - Bei Hydrantenanlagen muss die Einfriedung so ausgeführt werden, dass ein problemloses Bedienen derselben gewährleistet ist (Richtlinie kann bei den städtischen Betrieben bezogen werden).
4. Wo Strassenlinien festgelegt sind, dürfen Einfriedungen nicht vor dieser Linie errichtet werden. Ist keine Strassenlinie festgelegt, gilt der Strassenrand als Strassenlinie.
5. In der Kernzone sind Einfriedungen bewilligungspflichtig. Es gelten die Vorschriften des Teilzonenplans Zentrum.

### Übrige Einfriedungen (Stützmauern, Gartenzäune etc.)

#### A) Gesetzliche Grundlage

Für die übrigen Einfriedungen gelten die §§ 92 und 99 (siehe Anhang) des kantonalen Raumplanungs- und Baugesetzes (RBG). Für Einfriedungen (Gartenzäune) entlang Strassen und Wegen muss beim Stadtbauamt ein Einfriedungsgesuch eingereicht werden. Hier handelt es sich um die Anwendung öffentlichen Rechtes.

#### B) Bewilligungserfordernis bei der Stadt Liestal

1. Gemäss § 92 der Verordnung zum kantonalen Raumplanungs- und Baugesetz (RBV) wurde die Bewilligung für Einfriedungen innerhalb des Baugebietes an die Gemeinden delegiert. Der Stadtrat hat das Bewilligungswesen an das Stadtbauamt delegiert.
2. Gemäss § 40 des Reglements über das Strassenwesen hat der Stadtrat Einfriedungen längs einer Strasse der Bewilligungspflicht unterstellt.
3. Damit eine Einfriedung bewilligt werden kann, sind folgende Vorschriften zu beachten:
  - Einfriedungen dürfen das Mass von 1.20 m ab Strassen- oder Trottoirhöhen nicht übersteigen.
  - Höhere Einfriedungen müssen um das doppelte Mass ihrer Überhöhung zurückversetzt werden (Beispiel: Höhe 1.50 m: gesetzlicher Abstand = 2 x 30 cm = 60 cm).
  - Sind Stützmauern vorhanden, so gilt die Höhe von 1.20 m inkl. Stützmauer.
  - Einfriedungen dürfen die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigen und die Übersicht nicht behindern.
  - Türen und Tore dürfen nur gegen die Strasse hin aufgehen, wenn sie in geöffnetem Zustand nicht in deren Profil hineinragen.
  - Bei Hydrantenanlagen muss die Einfriedung so ausgeführt werden, dass ein problemloses Bedienen derselben gewährleistet ist (Richtlinie kann bei den städtischen Betrieben bezogen werden).
4. Wo Strassenlinien festgelegt sind, dürfen Einfriedungen nicht vor dieser Linie errichtet werden. Ist keine Strassenlinie festgelegt, gilt der Strassenrand als Strassenlinie.
5. In der Kernzone sind Einfriedungen bewilligungspflichtig. Es gelten die Vorschriften des Teilzonenplans Zentrum.

#### C) Vorgehen zwischen Nachbarn

Gegenüber den Nachbarn dürfen Einfriedungen, welche die Höhe von 1.20 m nicht übersteigen, an die Grenze oder mit schriftlicher Zustimmung auf die Grenze gestellt werden. Die Höhe von Einfriedungen wird vom tiefer liegenden Grundstück aus gemessen. Im Übrigen wird auf § 92 RBG verwiesen. Diese Einfriedungen sind nicht bewilligungspflichtig.

## Anforderungen

Für eine Baueingabe sind folgende Unterlagen (1-fach) mitzuliefern:

1. Vollständig ausgefülltes und mit den notwendigen Unterschriften (Gesuchsteller, Grundeigentümer, evtl. Nachbarn und Tiefbauamt) versehenes Formular Baubegehren der Stadt Liestal.
2. Situationsplan 1:500 mit eingetragenem und vermasstem Standort der Einfriedigung sowie dem Abstand zu den Nachbarparzellen.  
Der Situationsplan kann bezogen werden bei der Schenk Vermessungsbüro AG, Mühlemattstrasse 6, 4410 Liestal, beim Stadtbauamt oder auf der Homepage [www.liestal.ch](http://www.liestal.ch) unter Verwaltung/GIS Liestal.
3. Grundriss- und Ansichtsskizzen oder Prospekte mit Angabe der Einfriedigungshöhe, der Längenabmessungen sowie dem Eintrag allfälliger Türen und Tore mit deren Öffnungsrichtung sowie allfällig vorhandene Hydranten.

## Eingabe

1. Entsprechende Gesuche mit den Unterlagen sind einzureichen an die Stadt Liestal, Stadtbauamt, Rathausstrasse 36, 4410 Liestal. Es können ergänzende Unterlagen verlangt werden.
2. Bei Einfriedungen, welche mehr als 1.20 m Höhe aufweisen und gegenüber Nachbarn die Abstandsvorschriften nicht einhalten, ist die Unterschrift des betroffenen Grundeigentümers beizubringen.
3. Bei Einfriedungen an Kantonsstrassen ist die Zustimmung des Tiefbauamtes beizubringen.

Für weitere Auskünfte oder einen Augenschein stehen Ihnen die Sachbearbeiter/innen des Stadtbauamtes gerne zur Verfügung: Bausekretariat 061 927 52 79 oder Sekretariat 061 927 52 71.

Die Bestimmungen der Raumplanungs- und Baugesetzgebung über Baubeginn, Baueinstellung sowie über die Verpflichtung, rechtswidrige oder entgegen den genehmigten Plänen erstellte Bauten und Anlagen entfernen bzw. abändern zu lassen, gelten entsprechend. Zuständig für den Vollzug ist der Stadtrat (§ 92 RBV).

**Dieses Auskunftsblatt erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Es ist ein Hilfsmittel mit dem Ziel, den Interessenten und Interessentinnen die gesetzlichen Grundlagen, die geltenden Grenzabstände und Lösungsmöglichkeiten bei Auseinandersetzungen aufzuzeigen.**

Siehe auch unter [www.liestal.ch/Verwaltung/Publikationen/Merkblatt](http://www.liestal.ch/Verwaltung/Publikationen/Merkblatt) Grenzabstand Einfriedungen.

**Stadtbauamt Liestal**